

Anhang Taiwan (TW) - *Teil Milch*

M1 - Allgemeine Bedingungen

- 1) Milchprodukte, die unter eine im Anhang TW-M2 grün hinterlegte Zolltarifnummer fallen, können derzeit nach Taiwan exportiert werden. Die übrigen Milchprodukte, deren Zolltarifnummern nicht grün hinterlegt sind, unterliegen einer systematischen Inspektion und können derzeit nicht nach Taiwan exportiert werden.
- 2) Für den Export von Milchprodukten nach Taiwan ist keines über die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) 853/2004 hinausgehendes Zulassungsverfahren benötigt.
- 3) Das aktuelle Veterinärzeugnis ist auf der KVG - Homepage des BMASGK unter Handel / Export auffindbar. Das Zeugnis ist im Original und in einer Kopie der Lieferung beizufügen. Sowohl das Original als auch die Kopie des Zeugnisses sind mit Unterschrift und Stempel zu versehen.
- 4) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Exportbedingungen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 (1) LMSVG stattgefunden hat. Die Bestätigung über die durchgeführte Kontrolle ist bis zum 31.3. des Folgejahres dem BMASGK vorzulegen.